

**Informationsblatt zur Bedeutung von Plagiaten
und zum Umgang der Fachrichtung Germanistik mit Plagiatsfällen**

Geistige Leistungen, seien sie künstlerischer oder wissenschaftlicher Art, bilden einen zentralen Bestandteil, ja einen unersetzlichen Grundpfeiler menschlicher Kultur. Geistigen Leistungen und ihren UrheberInnen, d.h. KünstlerInnen, AutorInnen und WissenschaftlerInnen, die sie hervorgebracht haben, gebührt daher seitens aller Angehörigen einer Kulturgemeinschaft Respekt.

I. Die Bedeutung geistiger Leistungen und ihres Diebstahls

Geistige Leistungen sind das Eigentum ihrer Urheber und als solches wie jedes andere Eigentum zu achten. Wer sich an diesem Eigentum vergreift und sich selbst damit schmückt, als wäre es eine eigene Leistung, begeht einen Diebstahl. Mehr noch, jeder, der dies tut, lässt erkennen, dass er keinerlei Respekt vor den Leistungen der menschlichen Kultur und ihren Urhebern hat.

Eine solche Haltung ist bei jungen Menschen, die Berufe wie die eines Lehrers, eines Wissenschaftlers oder eines Journalisten anstreben, unerträglich, weil gerade sie nach ihrer Ausbildung gleichfalls eigene Leistungen zur menschlichen Kultur beitragen und in Schule, Universität und Öffentlichkeit die grundlegenden Werte unserer Kultur vermitteln und repräsentieren sollen. Plagiate als Diebstahl geistigen Eigentums sind mithin schon aus prinzipiellen Erwägungen an einer Bildungseinrichtung vollkommen inakzeptabel.

Der Diebstahl des geistigen Eigentums anderer ist aber auch rechtlich unzulässig. Wer das geistige Eigentum anderer als eigenes ausgibt und sich auf diese Weise Vorteile verschafft (zum Beispiel einen universitären Leistungsnachweis), kann juristisch belangt werden, sowohl wegen der Verletzung fremder Eigentumsrechte als auch wegen der arglistigen Täuschung der Bildungseinrichtung, welche für die erschwindelte Leistung eine Leistungsbescheinigung ausstellt.

Schließlich stellt ein Plagiat auch eine Unrechtmäßigkeit mit Blick auf die Mitstudierenden dar, die im Gegensatz zu den DiebInnen geistigen Eigentums viel Zeit und Energie in eine Haus- oder Examensarbeit investieren. PlagiatorInnen verhalten sich demnach in höchstem Grade unkollegial.

II. Maßnahmen der Fachrichtung Germanistik zur Verhinderung von geistigem Diebstahl

Um der zunehmenden Missachtung geistigen Eigentums zu begegnen und die Vortäuschung eigener Leistungen durch geistigen Diebstahl zu unterbinden, geht die Fachrichtung Germanistik folgendermaßen vor:

(1) Information

Die Studierenden werden von ihren Dozentinnen und Dozenten über die Bedeutung von Betrugs- und Täuschungsversuchen und insbesondere von Plagiaten belehrt. Alle Studierenden werden auf das vorliegende Informationsblatt und auf die Richtlinie zur Vermeidung von und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Universität des Saarlandes (http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Campus/Service/Recht_und_Datenschutz/Recht_der_Universitaet/Forschungsangelegenheiten/DB99-54.pdf) und auf die Grundsätze der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Campus/Service/Recht_und_Datenschutz/Recht_der_Universitaet/Forschungsangelegenheiten/DB01-342.pdf) hingewiesen.

(2) Selbständigkeitserklärung

Jede schriftliche Studienleistung muss mit einer schriftlichen Selbständigkeitserklärung folgenden Wortlauts versehen sein:

Hiermit erkläre ich, [Vorname Name], geb. am [tt.mm.jjjj], dass ich die vorliegende Hausarbeit mit dem Titel »[Titel der Arbeit]« zu der Lehrveranstaltung »[Titel des Seminars]« von [Name des Dozenten] selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe hierfür keine anderen Quellen und Hilfsmittel als diejenigen herangezogen und benutzt, die in der Hausarbeit bei jeder einzelnen Verwendung (Zitat, Paraphrase, Übernahme von Thesen oder Argumenten etc.) ausdrücklich und umfassend genannt werden. Mir ist bewusst, dass ein Zuwiderhandeln gegen diese Erklärung schwerwiegende Konsequenzen für mein weiteres Studium nach sich ziehen wird.

Diese Erklärung ist zu datieren (Ort, Datum) und eigenhändig zu unterschreiben. Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen, die diese Selbständigkeitserklärung nicht enthalten, werden nicht angenommen.

(3) Maßnahmen bei Plagiatsfällen

Wird ein Studierender/eine Studierende durch den Nachweis der Quelle(n) eines von ihm/ihr widerrechtlich als eigene Leistung ausgegebenen Textes des geistigen Diebstahls überführt, so zieht dies – je nach Umfang des Plagiats – Sanktionen nach sich. Grundsätzlich bekommen Studierende im Falle eines Plagiates einen Bescheid vom Prüfungsausschuss, in dem sie darüber informiert werden, dass die Prüfungsleistung wegen Plagiates mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Der Kandidat/die Kandidatin kann diese Entscheidung (binnen eines Monats) durch den Prüfungsausschuss überprüfen lassen.

Fall 1

Eine schriftliche Leistung enthält **plagierte Passagen**: Die Modul- oder Teilmodulprüfung wird mit »nicht ausreichend« bewertet (vgl. Artikel 18 der BMRPO bzw. § 15 der APO für Lehramtsstudiengänge) und das (Teil-)Modul muss wiederholt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung informiert den/die Geschäftsführende(n) Professor(in), das Studiendekanat sowie den Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät (vgl. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 BMRPO). Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ermahnt den Studierenden/die Studierende mit dem Ziel, das Fehlverhalten bewusst zu machen und eine glaubhafte Zusicherung zur erhalten, künftig von Plagiaten abzu- sehen.

Fall 2

Eine schriftliche Leistung erhält umfangreiche Plagiate: Die Modul- oder Teilmodulprüfung wird mit »nicht ausreichend« bewertet (vgl. Artikel 18 der BMRPO bzw. § 15 der APO für Lehramtsstudiengänge) und der Prüfer/die Prüferin vermerkt auf dem Deckblatt die Schwere des Plagiats. Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung informiert den/die Geschäftsführende(n) Professor(in), das Studiendekanat sowie den Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät. Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall den Verlust des Prüfungsanspruchs im entsprechenden Teilmodul, Modul oder im Studiengang feststellen. Bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs muss der/die Studierende vom Prüfungsausschuss gehört werden.

Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (v.a. Artikel 18) sowie die jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Lehramter (APO vom 26. April 2012, bes. § 15 und § 17), insbesondere die dort geregelten Einspruchsrechte der Studierenden, bleiben unberührt.